

## F ü n f t e r   A b s c h n i t t .

### § 20. Das Eigentumsrecht und die Ueberwindung des Alls.

Bei J. Kohler selbst findet sich der Masstab, nach dem seine Leistung beurteilt werden kann. Die tätige Kraft der Menschheit hat mit dem alogischen «Pragmatismus» der Welt zu kämpfen; durch die Ueberwindung des Pragmatischen wird die Kultur verwirklicht, wobei der alogische Pragmatismus nur in dem Zufall bestehen kann, der den Kulturweg des Menschen durch das All führt. J. Kohler hat das Recht als einen sekundären Wert betrachtet, das seinem Wesen nach der Kulturentwicklung dienen soll. Was leistet das Eigentumsrecht hierzu? Dies muss zunächst hinsichtlich des «alogischen» Pragmatismus der Natur untersucht werden, und zwar zuerst hinsichtlich des örtlichen und zeitlichen Zufalls.

A. — Die Ueberwindung des zufälligen Ortes besteht darin, dass alle Güter, ohne Rücksicht auf ihren Standort, allen Menschen zugänglich werden, und alle Menschen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, zusammen kommen. Das Eigentumsrecht bildet eine Voraussetzung des Güterverkehrs hinsichtlich der Sache, denn ohne ein solches Recht wären die materiellen Güter zunächst nur den Machthabern zugänglich, es muss aber dagegen bemerkt werden, dass das Eigentumsrecht eine notwendige Voraussetzung des Güterverkehrs hinsichtlich der Sachen bildet, nur solange mehrere Rechtssubjekte vorhanden sind, dies sogar ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtssubjekte individualistisch oder genossenschaftlich gestaltet sind. Da aber die Möglichkeit, ein universales Rechtssubjekt zu gestalten, noch nicht erreicht ist, muss das Eigentumsrecht tatsächlich als wichtiges Mittel der Ueberwindung des Alls betrachtet werden. Eine besondere Erscheinung der örtlichen Bedingtheit des Menschen bildet seine Abhängigkeit von seiner zufälligen Umgebung; sie wird dadurch überwunden, dass nicht nur die Umgebung den Menschen modelliert, sondern auch dadurch, dass der Mensch die materielle Welt, durch Formation, seinem Willen unterwirft. Seinen Willen durch Verarbeitung einer Sache durchzusetzen, wird aber nur derjenige unternehmen, der daraus einen Nutzen zu ziehen glaubt. Deshalb ist das Eigentumsrecht, wenn nicht eine notwendige Voraussetzung, doch eine günstige Bedingung der Formation. Es muss aber zunächst derselbe Vorbehalt gemacht werden wie bei der Ansicht, das Eigentumsrecht sei die notwendige Voraussetzung des Güterverkehrs. Denn nur so

weit mehrere Subjekte vorhanden sind, wird die Verarbeitung einer fremden Sache vermieden. Ferner aber muss daran gedacht werden, dass etwas verarbeitet wird gegen Vergütung, ohne dass das Eigentumsrecht notwendigerweise vorausgesetzt werden muss, und zwar weder das Eigentumsrecht des Verarbeiters noch das Eigentumsrecht desjenigen, dem die Verbrauchsbefugnisse zustehen.

B. — Die Überwindung des Zufalls der Zeit hinsichtlich der materiellen Welt wird zunächst dadurch vollzogen, dass der menschliche Wille auch für die Zukunft zur Geltung gebracht wird. Dies aber ermöglicht die Verfügungsbefugnis des Eigentümers. Dagegen aber muss prinzipiell bemerkt werden, dass der menschliche Wille nicht ohne weiteres seine Zeit überleben darf. Denn so weit dieser die Resultante zeitlich gegebener, bedingter Einflüsse ist, muss der Wille des Eigentümers, durch den Eintritt einer neuen Zeit, unwirksam werden. Die Überwindung der Zeit hinsichtlich der materiellen Welt besteht ferner darin, dass künftige Güter Verkehrsgegenstände werden. Da der Eigentümer der Muttersache Eigentümer der Früchte ist, wird der wirtschaftliche Wert seines Eigentumsrechtes auch mit Rücksicht auf die zu erwartenden Früchte bestimmt, die dadurch Gegenstände des Güterverkehrs werden. Ausserdem kann der Eigentümer auf Grund seines Rechtes über die künftigen Früchte besonders verfügen. Auf diese Weise wird die Zeit überwunden, denn es entsteht die Möglichkeit, die fruchtbare Muttersache sogleich als solche sich nutzbar zu machen, entweder dadurch, dass sie veräussert wird, wobei die Nutzbarmachung in dem Wertzuwachs besteht, oder dadurch, dass nur über die künftigen Güter verfügt wird.

C. — Zu dem «Alogischen» gehört ferner die Abhängigkeit vom Zufälligen des Lebens, die eine besondere Erscheinung der zeitlichen Bedingtheit des Menschen darstellt. Das vereinzelte Eigentumsrecht hat zur Folge die Vereinzelung der Wirkungen des Zufalls, was, so weit es sich um das Gesamtgut handelt, nicht der Fall sein kann. Dieser Nachteil ist aber allein nicht ausschlaggebend. Denn durch Versicherungsverträge wird die Gefahr, die den Einzelnen trifft, auf eine grössere Gesamtheit abgewälzt und durch Steuern die Möglichkeit eines ausschliesslichen Gewinnes beseitigt; durch ihre Verteilung verlieren diese Wirkungen an Bedeutung. Auch die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht gehört zu den alogischen Elementen der Natur und begründet die Notwendigkeit scharfer Umgrenzungen. Dies gilt auch hinsichtlich des Eigentumsrechtes und hinsichtlich aller Fälle, wo dieses von Verjährung, Ersitzung oder Rechtsschein abhängig wird. Dadurch aber wird ein rascher und sicherer Güterverkehr ermöglicht.

D. — Endlich gehört zu den «alogischen» Elementen der Naturkausalismus. Der Mensch überhaupt, demgemäss auch der Eigentümer, kann nur durch ihn wirken. Die Unmöglichkeit ausserhalb dieses Kausalismus tätig zu sein hat zur Folge, dass aus der Beziehung des Eigentumsrechtes zum Naturkausalismus für das Eigentumsrecht nicht geschlossen werden kann, dass dieses Recht unnützlich ist. Wie stellt sich das Eigentumsrecht dem Pragmatismus des Seelenlebens gegenüber? Eine grundlegende Erscheinung des Pragmatismus des Seelenlebens bildet die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht. Die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht führt zur Einrichtung allgemeiner, scharf begrenzter rechtliche Verhältnissen, die nicht immer den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Dies gilt auch hinsichtlich des Eigentumsrechtes. Jedoch kann diese Unvollkommenheit überwunden werden, da die Befugnisse des Eigentümers weder absolut noch unübertragbar sind. Durch genauere Feststellung der Befugnisse des Eigentümers sowie durch partielle Übertragung dieser Befugnisse wird eine gewisse Vollkommenheit erreicht. Die weiteren Probleme, die mit Rücksicht auf den vorgesetzten Zweck, die Verwirklichung der Kultur nämlich, aus dem alogischen Pragmatismus des Seelenlebens entstehen, hat J. Kohler durch die Wandelbarkeit des Subjektes des Eigentumsrechtes zu lösen versucht. Je nachdem, ob der Ichsinn oder der Fremdsinn die menschliche Tätigkeit innerhalb einer Gesellschaft leiten soll, muss das Subjekt des Eigentumsrechtes individualistisch oder genossenschaftlich gestaltet werden.

So wird das Recht diejenige Ordnung begründen, auf deren Grund die menschlichen Fähigkeiten sich am besten entwickeln können, wobei das Pragmatische nicht mehr ein Hemmnis der Kultur darstellt, sondern gerade eins ihrer Mittel, was J. Kohler allerdings nicht hervorgehoben hat. Gegen J. Kohlers Auffassung wurde behauptet, auch das Recht sei eine Macht, die zur Verwirklichung eines Ideals, das ausserhalb der bestehenden Kultur liegt, dienen kann. Der Kohlerschen Auffassung gemäss obliegt aber dem Rechte nur eine der bestehenden Kultur entsprechende Rechtsordnung zu verwirklichen. Wenn dieser Kohlersche Gedanke durchgeführt wird, wird von der Möglichkeit, sich der rechtlichen Energie zu bedienen, kein Gebrauch gemacht. Diese Kritik trifft nur die Kohlersche Durchführung eines sonst vernünftigen Gedankens. Wenn jede kulturelle Möglichkeit, demgemäss jedes denkbare Ideal, als wirkender Bestandteil der Kultur betrachtet wird, so ist auch das Recht gegebenenfalls ein Mittel, wodurch ein mögliches Ideal verwirklicht werden kann, obwohl in der Bildung der bestehenden Kulturordnung dieses Ideal überhaupt nicht oder kaum mitgewirkt hat. Dies hat aber J. Kohler nicht genügend hervorgehoben. Er schreibt nämlich: «Wenn ich von Idealen

spreche, so sind es eben die Kulturideale einer bestimmten Zeit, und sofern von dem geltenden Rechte die Rede ist, die Kulturideale unserer Zeit. »<sup>1)</sup> Als Ideale einer Zeit können aber nur diejenigen gelten, welche zur Gestaltung der Menschheit innerhalb dieser bestimmten Zeit mitgewirkt haben, also nicht die Ideale einer kommenden Zeit. Aber auch dadurch wird J. Kohlers Lehre nicht von allen Mängeln befreit. Und zwar gibt, wenn mehrere Ideale vorhanden sind, deren Verwirklichung zugleich gefordert wird, die Kohlersche Theorie weder eine Antwort darauf, ob die tatsächlichen Machtverhältnisse der Träger dieser Ideale berücksichtigt werden sollen, noch einen Masstab für die Beurteilung ihres Verhältnisses zum absoluten Ideal, abgesehen vom allgemeinen Gedanken, dass die Grösse der Erkenntnis der Schöpfung und materiellen Beherrschung ausschlaggebend sind. Da aber diese Werte nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ beurteilt werden müssen, ist dieser Massstab ungenügend. Die Richtigkeit jedoch der weiteren Ausführungen J. Kohlers ist nicht von seiner unzulänglichen Theorie der Kultur berührt.

#### § 24. Würdigung der gegen J. Kohler gerichteten Kritik.

J. Kohlers Abhängigkeit vom Hegelschen System wurde bezweifelt und zwar wurde ihm zunächst vorgeworfen, dass er den Grundgedanken Hegels, nämlich die Selbstentfaltung der Vernunft in der Weltgeschichte aufzuweisen, ablehnt. In der Tat betrachtet J. Kohler die Weltgeschichte als einen Kampf, indem die Selbstentfaltung der Vernunft stufenweise, aber nicht dialektisch erfolgt. Geistesgeschichtlich aber betrachtet, setzt J. Kohlers Auffassung die Hegelsche Lehre voraus, von der sie vieles übernommen hat.

Ferner wurde dem Kohlerschen System vorgeworfen, dass er die Hegelsche Methode teilweise verwerfe. Darin liegt viel Wahres. Denn J. Kohler verfährt wesentlich empirisch, beschränkt sich nicht auf die Gegenwart, sondern verfolgt die geschichtliche Entwicklung der Rechtseinrichtungen und hebt die ethnologisch bezeichnenden Merkmale jeder Gestalt hervor. Dies führt ihn zu verschiedenen Folgerungen, die sich dem Hegelschen Schema nicht eingliedern lassen.<sup>2)</sup>

Darauf aber darf kein Vorwurf begründet werden, denn nicht schon aus dem Grunde, dass J. Kohler Hegels Lehre nicht übernommen oder nicht richtig aufgefasst hat, kann sein Werk als sinnlos betrachtet werden. Dazu gehört erst eine inhaltliche Kritik.<sup>3)</sup>

Es ist aber überraschend, dass seine geschichtlichen Forschungen, welche die Grundlage seiner Rechtsphilosophie bilden,

Gegenstände einer allgemeinen Bewunderung werden konnten, aus dem Grunde, weil die Folgerungen, die Kohler aus diesen Forschungen gezogen hat, im allgemeinen ohne Beachtung blieben.<sup>4)</sup>

Es handelt sich auch bestimmt nicht immer um falsche Schlüsse: Die verachteten rechtsphilosophischen Ergebnisse und die bewunderten rechtsgeschichtlichen Forschungen hängen untrennbar zusammen. Dies kommt zum Ausdruck schon in der kleinen Schrift. «Das Recht als Kulturerscheinung», die als Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft dienen soll, und die Kohler schon im Jahre 1885 veröffentlicht hat.<sup>5)</sup>

Als Beispiel bezeichnend ist die Behandlung des Familienrechtes in dem besonderen Teil der Rechtsphilosophie. Kohlers Ansicht über das Familienrecht gründet sich auf seine Forschungen zur Urgeschichte der Ehe, auf seine Forschungen über orientalisches Recht und auf seine Arbeiten über das vierte Buch des bürgerlichen Gesetzes.<sup>6)</sup>

## § 22. Schlussbemerkung. Die Systematik der Rechtswissenschaft.

J. Kohlers systematische Gedanken beweisen, dass er verstanden hat, die Richtlinien seiner allgemeinen Betrachtung des Weltganzen sowohl wie seine besondere rechtsgeschichtliche Erfahrung zugleich zu verwenden und daraus, in mancher Hinsicht, einheitliche Schlüsse zu ziehen. Seine Begriffsbildung hinsichtlich des Eigentumsrechtes stellt einen lehrreichen Beweis dafür dar. Die allgemeine Grundlegung seines Systems ist jedoch mangelhaft und dies zerstört die Zusammengehörigkeit des Systems. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Rechtsgeschichte sowie die Notwendigkeit einer totalen Anschauung, die das Recht auf seinem vernünftigen Ursprung zurückführt, wurden aber dadurch festgestellt. Darin besteht in der Hauptsache die bleibende Leistung J. Kohlers. Die Folgerung jedoch, dass die systematische Rechtswissenschaft nur als Glied einer totalen Anschauung bestehen kann, also nur als Systematisierung eines vernünftigen Rechtes, wobei das historische Recht nur in seinem positiven oder negativen Verhältnis zum vernünftigen Rechte sich systematisieren lassen würde, hat J. Kohler daraus nicht gezogen. Er selbst hat dadurch für die Systematisierung des Rechtes eine grosse Leistung geboten, welche eine bleibende und bedeutende Errungenschaft der Rechtswissenschaft bildet.

## Anmerkungen.

**Vorbemerkung.** — Vom Kohlerschen Lehrbuch der Rechtsphilosophie wurden alle drei Auflagen berücksichtigt: die Verweisungen beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die dritte Auflage.

### Zum ersten Abschnitt.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882; (dazu Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. II, 1905 § 36, IV.) Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 1—5. Vergl. ferner J. Kohlers Rechtsgeschichte und Weltentwicklung, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V. (1884) S. 321—334. Das Recht als Kulturererscheinung, 1885, Rechtsgeschichte u. d. Kulturgeschichte, Grünhuts Zeitschrift, Bd. XII (1885), S. 503 ff. Entwicklung im Recht, Grünhuts Zeitschrift, Bd. XIV (1887), S. 410 ff. Das Recht als Lebenselement der Völker, 1887. Die Ideale im Recht, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. V (1891), S. 161—265. Recht, Glaube und Sitte, Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XIX (1892), S. 561—612. Rechtsphilosophie und Universalgeschichte, Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, 1902, S. 3—69. Die Rechtsphilosophie des 20. Jahrhunderts, Deutsche Juristenzeitung, Bd. IX (1904) S. 27—34. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1904. Moderne Rechtsprobleme 1907, I. S. 1—18. Neuhegelianismus, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I (1907—1908) S. 227—231. Hegels Rechtsphilosophie, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. V (1911—1912), S. 104—114. Altes und neues zur Erkenntnistheorie, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. VII, (1913—1914), S. 553—559. Recht und Persönlichkeit, 1914. Die Grenzen der Rechtsphilosophie, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. VIII (1914—1915), S. 45—49. Ein letztes Kapitel zu Recht und Persönlichkeit ebenda, S. 169—173. Sitte und Sittlichkeit ebenda, S. 330—332. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1. Aufl. 1905, 2. Aufl. 1917, 3. Aufl. 1923. Einführung in die Rechtswissenschaft, 1919.

<sup>2)</sup> J. Kohler, Moderne Rechtsprobleme, S. 7.

<sup>3)</sup> Vgl. Emge, Hegels Logik und die Gegenwart, 1926.

<sup>4)</sup> Vgl. Nelson, Die Unmöglichkeit der Erkenntnistheorie. Atti del IV Congresso internazionale di filosofia, Bd. I, 1911, S. 255 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. J. Kohler, Altes und neues zur Erkenntnistheorie. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. VII (1913—1914), S. 553 f.

<sup>6)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 9, II, III, Moderne Rechtsprobleme. I §§ 2, 3, 4. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I (1907—1908), S. 488 f., Bd. III, (1909—1910), S. 501 f.

<sup>7)</sup> Vgl. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 11.

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 9, Moderne Rechtsprobleme, I, § 3. Vgl. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I, Kritik des Erkenntnisinhalts, 1904, S. 131 ff.

<sup>9)</sup> Vgl. Ernst Cassirer, Das Erkenntnisproblem, Bd. III, 1920, S. 350.

<sup>10)</sup> Vgl. Hegels Vorrede zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts. G. Lasson, Hegel als Geschichtsphilosoph, 1920, S. 12.

<sup>11)</sup> Vgl. Jaspers, Psychologie der Weltanschauungen, 1922, S. 62 f.

<sup>12)</sup> Vgl. Windelband, Geschichte der neuen Philosophie Bd. II (1923), S. 328 f.

<sup>13)</sup> Vgl. Kuno Fischer, Geschichte der neuen Philosophie, Bd. III (1911), S. 640—690. Windelband, Geschichte der neuen Philosophie, Bd. II (1922) S. 343.

<sup>14)</sup> Vgl. Windelband, Geschichte der neuen Philosophie, Bd. II, (1922) S. 346.

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 28. I.

<sup>16)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 28, II. Moderne Rechtsprobleme, I. Das Problem der Rechtsphilosophie § 3.

<sup>17)</sup> Vgl. Hegels Wissenschaft der Logik Bd. IV (der Gesamtausgabe) S. 216 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. J. Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, S. 83. Archiv für Strafrecht Bd. 51, S. 327.

<sup>19)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 29, I.

<sup>20)</sup> Vgl. Hegels Naturphilosophie und dessen Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte: Geographische Grundlagen der Weltgeschichte. Über Unterscheidung des Grundes von der Ursache in Hegels Sinne. Vgl. Kuno Fischer, Geschichte der neuen Philosophie, Bd. VII, 1911, S. 522 ff.

<sup>21)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 29. II.

<sup>22)</sup> Vgl. Hegels Wissenschaft der Logik, Bd. IV (der Gesamtausgabe) S. 195 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 32.

<sup>24)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 31.

<sup>25)</sup> Vgl. Die Hegelsche Einteilung der Weltgeschichte sowie G. Lasson, Hegel als Geschichtsphilosoph 1920, S. 79 ff. und Brunstäd's Vorrede (S. 30) in der Reclamausgabe der Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. 1924.

<sup>26)</sup> Vgl. Hegel, Enzyklopädie Bd. VII (der Gesamtausgabe) S. 472 ff.)

<sup>27)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 30.

<sup>28)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 32—36.

<sup>29)</sup> Vgl. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Einleitung, Der Gang der Weltgeschichte.

<sup>30)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 1—3.

<sup>31)</sup> Vgl. Hegels Encyklopädie, Bd. VII (der Gesamtausgabe), § 412 ff.

<sup>32)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 9, 10, 11.

<sup>33)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Rechtsgeschichte und Weltentwicklung. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V (1884), S. 321 ff. Das Recht als Kulturerscheinung, 1885, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, Grünhuts Zeitschrift, Bd. XII (1885), S. 583 ff. Entwicklung im Recht. Grünhuts Zeitschrift, Bd. XIV (1887). Das Recht als Lebenselement der Völker, 1887.

<sup>34)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft § 5, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 5, 45.

<sup>35)</sup> Vgl. Windelband, Geschichte der neuen Philosophie Bd. II (1923), S. 346. Vgl. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. III. Philosophie des Staates, 1906, S. 104 ff.

<sup>36)</sup> Vgl. J. Kohler, Rechtsgeschichte und Weltentwicklung, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V (1884) S. 321 ff. Das Recht als Kulturerscheinung, 1885. Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte. Grünhuts Zeitschrift, Bd. XII (1885), S. 583 ff. Entwicklung im Recht Grünhuts Zeitschrift, Bd. XIV (1887), S. 410 ff. Das Recht als Lebenselement der Völker, 1887.

<sup>37)</sup> Vgl. J. Kohlers Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907, S. 29—128. Der unlautere Wettbewerb Berlin 1914, S. 1—6, 33—95, 247—255.

<sup>38)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie S. 132.

E.Γ.Δ. Μ.Σ.Κ.Τ. II  
IQANNINI 2006

- 28) Vgl. J. Kohler a. a. O.
- 29) Vgl. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 29, 30.
- 30) Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 56.
- 31) Vgl. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 36.
- 32) Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 51—55.
- 33) Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 51, 57, 58.
- 34) Vgl. J. Kohler Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 27—36.
- 35) Vgl. hierzu J. Kohler, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 91, S. 155 ff. Einführung in die Rechtswissenschaft § 27. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 62. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, S. 53, 54. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II, 2 Sachenrecht, § 113.
- 36) Vgl. D. Pappulias, Das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht, Bd. I (1909), (griechisch).
- 37) So weit es sich um deutsches Recht handelt, beweist dies am besten die Systematisierung des von K. Cosack und H. Mitteis verfassten Lehrbuchs des bürgerlichen Rechtes, Bd. II, 1, 1924.

#### Z u m z w e i t e n A b s c h n i t t.

1) Für die Bezeichnung des Vollrechtes an Sachen wird hier immer der Terminus « Eigentumsrecht » benützt. Eigentum bedeutet hier immer den Gegenstand des Eigentumsrechtes. Diese terminologische Unterscheidung ist nicht in J. Kohlers Werken zu treffen ; sie wird hier festgehalten, damit manche Missverständnisse, die aus der Benützung des Wortes « Eigentum » für die Bezeichnung des Begriffes « Eigentumsrecht » entstehen, bei Seite bleiben. Der Kohlerschen Terminologie gemäss bezeichnet der Ausdruck « Eigentum » viel mehr das Recht des Einzelnen. Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II, 2, § 4. Vgl. hierzu Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I., 1906, § 167. Vgl. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, 1 und 8. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. IV, Philosophie des Vermögens, 1907, S. 49 ff.

2) Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, §§ 198—201, II, 2, § 1. Über Elektrizität und deren unkörperlichen Charakter hat sich J. Kohler besonders in der Enzyklopädie Holtzendorffs (Kohlers), Bd. II, 7. Aufl. S. 70 geäußert. Vgl. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, 9 und 10.

3) Vgl. J. Kohlers Aufsatz in Buschs Archiv für Handelsrecht, Bd. 47, S. 172 ; ferner seine drei Werke. 1. Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907. 2. Lehrbuch des Patentrechts. 3. Recht an Kunstwerken. Diese drei Werke sind die drei Glieder der Kohlerschen Lehre vom Immaterialgüterrecht.

4) J. Kohler hat seine eigenen Gedanken nicht durchgeführt, vielleicht deswegen, weil die Grosszügigkeit seiner Denkart ihm keinen Zweifel darüber lassen konnte, dass seine Auffassung des Einzelnen die richtige ist, die er sogar auf Hegels Lehre zurückführen zu dürfen glaubte. Jedenfalls entspricht der Gedanke, dass die Entwicklungsgeschichte des Eigentumsrechtes nicht nur eine Beschränkung, sondern auch eine Erweiterung desselben darstellt, seiner Auffassung der Kultur und des ihr dienenden Rechtes. Denn die Erweiterung des Eigentumsrechtes bildet eine Erscheinung des ununterbrochenen Kampfes um die Überwindung des Alls. Vgl. J. Kohler, Das Recht, 1909, S. 9 ff.

5) Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 58, II.

6) Vgl. J. Kohler, Gesammelte Abhandlungen aus dem römischen und französischen Zivilrecht, 1883, S. 295, ferner Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 53.

7) Vgl. Robert von Mayr, Römische Rechtsgeschichte 1, 2, 1912, S. 54 ff.



<sup>8)</sup> Vgl. D. 8. 1. 175. 1. D. 8. 5. 6. 2.

<sup>9)</sup> Vgl. D. 33. 2. 1. Vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, §§ 100—217, Dernburg, System des römischen Rechts, §§ 198—220. P. Jörs, Römisches Recht, 1927, § 73.

<sup>10)</sup> Vgl. R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, II, 1, § 33.

<sup>11)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 54.

<sup>12)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 18, 69. Recht und Persönlichkeit, 1914, S. 91 f.

<sup>13)</sup> Vgl. R. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung II, 1, § 33.

<sup>14)</sup> Vgl. Karl Marx, Das Kapital, siebter Abschnitt, Der Akkumulationsprozess des Kapitals. Rosa Luxemburg, die Akkumulation des Kapitals, Bd. I und II, 1921. A. Salz, Kapital, Kapitalformen, Kapitalbildung, Kapitaldynamik, im Grundrisse der Sozialökonomik, Abt. IV, 1, S. 214 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 64. Über Wirtschaftseinheiten vgl. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. I, S. 740, Bd. III, S. 364. A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, Bd. I, S. 351. G. Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre Bd. I, 2. Buch. Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie, I, § 8.

#### Z u m d r i t t e n A b s c h n i t t.

<sup>1)</sup> Vgl. J. Kohler, Das Recht, 1909, S. 8 ff. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 37. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 4. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, 7. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. IV, Philosophie des Vermögens, 1907, S. 30 ff. S. 56 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 57.

<sup>3)</sup> Vgl. J. Kohler, Das Recht, 1909, S. 8 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. J. Kohler, Recht und Persönlichkeit, 1914, S. 102. Vgl. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, 2 und 3. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. IV, Philosophie des Vermögens, 1907, S. 102 ff.

<sup>5)</sup> So z. B. in Griechenland.

<sup>6)</sup> Vgl. Ganz, Zusätze zu §§ 41 und 43 der Grundlinien der Philosophie des Rechts Hegels.

<sup>7)</sup> Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes, §§ 54—56.

<sup>8)</sup> Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 55.

<sup>9)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 67.

<sup>10)</sup> Vgl. jedoch G. Lasson, Einleitung in Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts (1923). Vgl. Hegels Schrift: Die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, Bd. I (der Gesamtausgabe), S. 323 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 58.

<sup>12)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 49, 58.

<sup>13)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 51, 68.

<sup>14)</sup> Über Substanz und Wertrechte. Vgl. J. Kohler, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 91, S. 155 ff., Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 55, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, §§ 90, 127. Vgl. auch Cosack-Mitteis a. a. O.

<sup>15)</sup> Vgl. J. Kohler, Recht und Persönlichkeit, 1914, S. 9, 164 f.

<sup>16)</sup> Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 55.

<sup>17)</sup> Vgl. hierzu J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 63, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2 §§ 68, 96, vgl. alles kurz zusammengefasst in die Einführung in die Rechtswissenschaft 1919, § 23.

<sup>18)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 63.

<sup>19)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 63, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts §§ 83, 84.

<sup>20)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie §§ 64, 65.

<sup>21)</sup> Vgl. J. Kohler, Rechtsgeschichte und Weltentwicklung, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. V. (1884), S. 321—334. Das Recht als Kulturerscheinung, 1885, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte (Grünhuts Zeitschrift, Bd. XIV (1887), S. 410 ff. Das Recht als Lebenselement der Völker, 1887. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 5. Vgl. ferner A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, II.

<sup>22)</sup> Vgl. J. Kohler, Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht: das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon, 1889, S. 98—132. Die Anfänge des Rechts und das Recht der primitiven Völker. (Die Kultur der Gegenwart. Allgemeine Rechtsgeschichte, zweiter Teil 1914). Das Recht der orientalischen Völker, (ebenda) S. 17.

<sup>23)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie §§ 117, 119. Vgl. ferner A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, § 54, I.

<sup>24)</sup> Vgl. Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte 1920, S. 140 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (1920), S. 209, 459, 582. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. (1919), S. 205 ff.

<sup>25)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 75. Vgl. aber Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts § 148 und Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen des römischen Rechts, § 53. Vgl. hauptsächlich Brinz, Lehrbuch der Pandekten, § 148. Dernburg vertritt dieselbe Ansicht wie J. Kohler, vgl. sein System des römischen Rechts: §§ 166 ff. vgl. ferner Cosack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1924, § 42.

<sup>26)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 76.

<sup>27)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 76, II.

<sup>28)</sup> Dieser Terminus stammt nicht von J. Kohler.

<sup>29)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 76, VI. Über das Recht auf Arbeit: Garnier, Le droit au travail à l'Assemblée Nationale 1840. Singer, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung 1895. Ritchie, Natural Rights 1903, S. 230 f. W. Jethro Brown, The underlying principles of modern legislation 1917, S. 255 ff. Malachowski, Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht 1922, Gunther im Polit. Hdw. Bd. I 1923, S. 82 ff. Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reichs 1926, S. 416 f. Giese, Die Reichsverfassung 1926, S. 413 f., wobei vollständige Literaturangabe, so weit es Art. 163 der R. V. betrifft.

<sup>30)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 5, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 76.

<sup>31)</sup> Vgl. Über den Kreislauf der wirtschaftlichen Wechsellage A. Spiethoffs Aufsatz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI (1925) S. 8—91., wobei vollständige Literaturangabe. Über Angebot vgl. Schumpeters Aufsatz im ersten Band desselben Handwörterbuches (1923), S. 299—303, wobei Angabe der wichtigsten Literatur. Über Nachfrage vgl. Striges Aufsatz im sechsten Band desselben Handwörterbuches (1925) S. 721—723; reiche Literaturangabe darüber ist bei Philipovich, Grundriss der politischen Ökonomie Bd. I § 11 angegeben. Vgl. ferner E. Lederer, Konjunktur und Krisen, im Grundrisse der Sozialökonomik, Abt. IV, 1, S. 414 ff. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. IV, Philosophie des Vermögens 1907, S. 116 ff. Über Vermögensbegriff vgl. hauptsächlich A. Salz, Vermögen und Vermögensbildung in der vorkapitalistischen und in der modernen kapitalistischen Wirtschaft, im

Grundrisse der Sozialökonomik, Abt. IV, 1, S. 161 ff., ferner Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. IV, Philosophie des Vermögens, 1907, S. 20 ff.

<sup>22)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 48, 60, vgl. ferner Karl Bräuer, »Wertzuwachssteuer« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VIII, 4. Aufl. S. 1017 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. J. Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, §§ 36, 64. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 48, 60, 128.

<sup>24)</sup> Vgl. hierüber J. Kohler, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 91, S. 155 ff. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 128, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 127.

<sup>25)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 127.

<sup>26)</sup> Vgl. J. Kohler, Das Recht 1909, S. 15 ff.

<sup>27)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 128.

<sup>28)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 9. Vgl. ferner Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 66, vgl. A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882, §§ 63, 64.

<sup>29)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, § 207.

<sup>30)</sup> Vgl. v. Savigny, Das Recht des Besitzes 7. Auflage v. Rudorff 1865, v. Jhering, Der Grund des Besitzschutzes 2. Aufl. 1869, Der Besitzwille, 1889, Art. »Besitz« im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, 1. Aufl. Bd. II, S. 406 ff. B. I. Bekker, Das Recht des Besitzes bei den Römern 1880. Derselbe, Zur Reform des Besitzrechtes, 1891.

<sup>31)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2, § 9, ferner: Das materielle Recht im Urteil (in der Festschrift für Franz Klein) 1914, sowie Vollstreckungsurteil als Verkehrsmittel.

<sup>32)</sup> Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 51, ferner §§ 54—58\* und Gans, Zusätze zum § 50 und §§ 54—58.

<sup>33)</sup> Vgl. hierüber J. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen 1882, S. 173 ff., sowie Otto Gierke Deutsches Privatrecht §§ 113, 114.

<sup>34)</sup> Vgl. J. Kohler, Das Recht der orientalischen Völker. (Die Kultur der Gegenwart, Allgemeine Rechtsgeschichte, zweiter Teil, 1914) S. 43 f. Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 161.

<sup>35)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie § 157.

<sup>36)</sup> Vgl. Mayer-Anschütz, Staatsrecht, 1919, Einleitung, § 8.

#### Z u m v i e r t e n A b s c h n i t t.

<sup>1)</sup> Hans Schreuer, E. Schwind und H. Planitz haben erst nach Kohlers Tod (3. August 1919) ihre Werke veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Vgl. ferner Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. Bd. II, S. 3. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. §§ 36—66, und §§ 73—76, und Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. I, S. 530.

<sup>3)</sup> Vgl. G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechtes Bd. I, 1873, § 81—83.

<sup>4)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II, 2, § 22.

<sup>5)</sup> Vgl. Paul v. Roth, System des deutschen Privatrechtes Bd. III, 1886, § 230.

<sup>6)</sup> Vgl. J. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerke und Verlagsrecht, 1907, § 2.

<sup>7)</sup> Vgl. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II, 1886, § 79.

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu die Vergleichung mit J. C. Bluntschli, der diesen Gedanken schärfer ausgedrückt hat.

<sup>9)</sup> Vgl. Romeo Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Bd. I, 1832, § 186, ferner §§ 187, 188, 209.

<sup>10)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2, § 45.

<sup>11)</sup> Vgl. H. G. Gengler, Das deutsche Privatrecht, 1892, § 40.

<sup>12)</sup> Vgl. Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, bearbeitet von H. O. Lehmann, Bd. I, 1, 1896, § 91.

<sup>13)</sup> Vgl. Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 1905, § 120.

<sup>14)</sup> Vgl. Gl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 1915, 2. Abschnitt, 1. Kapitel.

<sup>15)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, § 53.

<sup>16)</sup> Vgl. A. Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, § 16.

<sup>17)</sup> Vgl. Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts § 31.

<sup>18)</sup> Vgl. J. C. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 1864, § 57.

<sup>19)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I § 213, Bd. II, 2, §§ 4, 19.

<sup>20)</sup> Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 75; Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte; Der Übergang der Feudalherrschaft in die Monarchie.

<sup>21)</sup> Vgl. J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, §§ 126, 127.

<sup>22)</sup> Vgl. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, 1855, § 43. Philipps, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 3. Aufl. S. 6 ff. Vollgraff, im Beiheft zum 9. Bande des Archivs für civilistische Praxis. Dagegen Gerber System des deutschen Privatrechts, 1890, § 76. Gerber unterlässt es aber eine Begriffsbestimmung selbst zu geben.

<sup>23)</sup> Dies beweist eine Vergleichung der Begriffsbestimmungen des Eigentumsrechtes.

L. Arndts unternimmt die nähere Bestimmung des Begriffes des Eigentumsrechtes folgendermassen: « Das Eigentum ist seinem Grundbegriffe nach das seinem Subjekte zustehende Recht vollkommener Herrschaft über eine körperliche Sache, vermöge dessen man sagen kann, dass die Sache im Ganzen dieser Person gehöre, ihrem Willen schlechthin und total unterworfen sei, welches daher auch gegen jeden, der ihr Ausübung dieser Herrschaft entzieht, durch eine dingliche Klage (rei vindicatio) gemacht werden kann. »

Vgl. L. Arndts (R. v. Arnesberg), Lehrbuch der Pandekten § 130.

Eduard Böcking gibt folgende Begriffsbestimmung: « es ist das einfachste unmittelbare Verhältnis der wollenden Person zu der willenlosen körperlichen Sache, in welchem jene nur als die Sache wollendes Subjekt, diese nur als das von jener gewollte Objekt jeden und allen Personen gegenüber gilt. » « Die Natur oder das Wesen des Eigenthums liegt in der Abstrachtheit und der mannigfaltigsten Bestimmungen fähigen Unbestimmtheit der Privatrechtsherrschaft des Subjects über die körperliche Sache als blossen und total als Gegenstand des Willens jenes: die positive Seite des Begriffs ist die Beherrschung der Totalität der Sache durch den Eigentümer, welcher eben deshalb sein Recht auch dadurch ausüben kann, dass er Nichteigentümern Rechte an seiner Sache gewährt; die negative Seite ist, dass nur er, nicht Andere, die Sache zu beherrschen, er die anderen von deren Beherrschung auszuschliessen berechtigt ist, weshalb er auch sein Recht dadurch ausüben kann, dass er Andere, Nichteigentümer, nicht ausschliesst. »

Vgl. Eduard Böcking, Pandekten, Bd. II, 1855, § 124.

Carl Crome definiert das Eigentumsrecht folgendermassen « Das umfassendste dingliche Recht ist das Eigentum. Es gewährt die totale Rechtsherrschaft über eine Sache, so weit sie nach Natur und Rechtsgesetz überhaupt möglich ist. »

Vgl. Carl Crome, Grundzüge des römischen Privatrechts, 1920, § 7.

« Es gewährt die denkbar weiteste Herrschaft, in der (§ 7) gekennzeichneten Art : eine Befugnis willkürlicher Einwirkung auf die Sache (durch Besitz, Benutzung und Verfügung über die Substanz), sowie Ausschluss jedes anderen von solcher Einwirkung. »

Vgl. ebenda, § 11.

Heinrich Dernburg bestimmt das Eigentumsrecht als die volle Herrschaft über die körperliche Sache. « Es gewährt seiner Bestimmung nach jedwede Macht über die Sache, welche nach Natur und Recht möglich ist.

Vgl. H. Dernburg, System des römischen Rechts 1911, § 155 und besonders Anm. 6 und 7.

Chr. Fr. Glück unterscheidet zwischen «Eigentum» und «Eigenheit». Das Eigentumsrecht in Glücks Sinne ist ein Recht an der Substanz einer Sache, das in der unbedingten Befugnis besteht, alle anderen Menschen von der Substanz der Sache auszuschliessen und darüber zu selbstnützigen Zwecken nach Willkür zu schalten, das zugleich ein ausschliessendes Recht an dem Gebrauch der Sache ist, das sich auf die Accessionen und Pertinenzen erstreckt.

Vgl. Chr. Fr. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Bd. 8, § 576.

Johannes Emil Kuntze, in seinem Kursus des römischen Rechtes, schreibt : « Der Begriff des Eigentums ist unabhängig von Besitz sowohl, als vom wirtschaftlichen Wert der Sache (causa rei) zu bestimmen, denn die rechtliche Substanz hat nichts wesentliches mit sinnlosen Elementen gemein : das Eigentum ist, wie jedes Rechtsverhältnis an sich eine ideale Macht. » « Eigentümer einer Sache ist, wer die Macht hat, das rechtliche Schicksal derselben zu bestimmen. »

Vgl. J. E. Kuntze, Kursus des römischen Rechts, 1869, Bd. I, § 488.

C. F. Mühlenbruch betrachtete das Eigentumsrecht als « die Befugnis die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, darüber auf jegliche Art zu verfügen, und sie von jedem Besitzer zu vindiciren. » C. Mühlenbruch nimmt an, dass Beschränkungen des Eigentumsrechtes möglich sind und teils in Privatdispositionen, teils in gesetzlichen Bestimmungen ihren Grund haben können.

Vgl. G. F. Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. II, 1844, § 242.

G. F. Puchta betrachtet das Eigentumsrecht als « die von dem Recht um ihrer rechtlichen Entstehung willen anerkannte Herrschaft, die zwar wie alle Rechte die Persönlichkeit des Berechtigten voraussetzt, die sich aber über diesen allgemeinen Grund als ein besonderes Recht erhoben hat und insoweit als ein selbständiges Glied in den Rechtskörper eingetreten ist. » « Das Eigentum ist die totale rechtliche Unterwerfung einer Sache. Es ist das vollkommenste Recht, teils durch seinen Gegenstand, welches der einzige dem menschlichen Willen völlig hingeebene ist, teils durch seinen inneren Umfang, weil es diesen Gegenstand nach allen Seiten, von denen er im Recht zur Sprache kommt, unterwirft. »

Vgl. G. F. Puchta, System und Geschichte des römischen Privatrechts, Bd. II, 1875, CCXXXI, vgl. auch die geschichtliche Darstellung CCXXXV—CCXXXVII.

Carl Solkowski nimmt folgende Begriffsbestimmung des Eigentumsrechtes vor :

« Eigentum ist die abstrakte und ausschliessliche privatrechtliche Herrschaft über eine Sache in ihrer Totalität, kraft deren sie einer Person gehört. (Das positive Element des Eigentümers besteht in der rechtlichen Macht auf die Sachen nach allen Richtungen einzuwirken : das negative in der, jeden anderen von der Sache auszuschliessen) ».

Vgl. Carl Salkowski, Grundzüge des Systems und der Geschichte des römischen Privatrechts, 1907, § 87.

Fr. Ad. Schilling definiert das Eigentumsrecht als « dasjenige Recht an einer körperlichen Sache vermöge dessen man sie, als die Seinige, ausschliesslich zu gebrauchen, und beliebig darüber zu verfügen berechtigt ist. »

Vgl. Fr. Ad. Schilling, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts, § 145.

Rudolph Sohm bestimmt das Eigentumsrecht als das seinem Inhalt nach unbeschränkte Recht der Herrschaft über eine Sache. «Es unterscheidet sich von den Rechten an fremder Sache begrifflich dadurch, dass es, so sehr es auch rechtlicher Beschränkungen fähig ist (z. B. durch Rechte anderer an der Sache), dennoch niemals durch seinen eigenen Inhalt beschränkt wird.»

Vgl. Sohm, Geschichte und System des römischen Privatrechts, 1919, § 61.

A. F. J. Thibaut bestimmt das Eigentumsrecht folgendermassen: «Das Eigentum (dominium) ist das, gewöhnlich dingliche Recht, vermöge dessen Natur jemanden die unbedingte Befugnis zusteht, über eine einzelne körperliche Sache zu selbstnützigen Zwecken nach Willkür zu schalten. Da ein Recht durch äussere Beschränkungen gehemmt werden kann, lässt es sich mit jedem Begriff sehr wohl vereinigen, wenn das Recht des Eigentümers durch Gesetze, oder Willkür beschränkt wird. Aber eben dadurch charakterisiert sich doch immer sein Recht, dass es in seinem unbedingten Umfange wieder wirksam wird, sobald jene Beschränkungen wegfallen.»

Vgl. A. F. J. Thibaut, System des Pandektenrechtes, Bd. I, Jena, 1846, § 242.

O. v. Wächter bezeichnet das Eigentumsrecht als die unmittelbare rechtliche Herrschaft über eine Sache überhaupt. Im C. G. v. Wächters Sinne liegen in der rechtlichen Herrschaft über eine Sache überhaupt folgende Befugnisse:

1. Über die Sache der Substanz nach beliebig zu verfügen;
2. über die Sache rechtlich zu verfügen;
3. jeden Dritten von der Sache auszuschliessen und Dritten jeden Gebrauch der Sache, sollte er auch ganz unschädlich sein, und jede Verfügung über sie zu untersagen;
4. Die Sache auf jede Weise zu gebrauchen (also auch zu verbrauchen);
5. Eigentumsrecht zu erwerben auf alle Accessionen der Sache;
6. den Besitz der Sache anzusprechen; somit auch
7. die Sache jedem Dritten, in dessen Hände sie kommt mit einer dinglichen Klage abzufordern.

O. v. Wächter nimmt an, dass das Eigentumsrecht an sich einer Beschränkung nicht unterworfen ist.

Vgl. O. v. Wächter, Pandekten, Bd. II, 1881, §§ 118, 119.

K. A. von Vangerow behauptet, dass man offenbar davon ausgehen muss, «dass keins der materiellen Rechte des Eigenthums — das Recht, auf die Substanz der Sache einzuwirken, nicht ausgenommen — zum Begriff des dominium in der Art wesentlich ist, dass dieselben zu jeder Zeit vorhanden sein müssten, denn jedes derselben kann temporär fehlen, ohne dass man aufhört, Eigentümer zu sein; sondern das dominium besteht nur in der rechtlichen Möglichkeit alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, im Falle keine besondere Schranken gesetzt sind.»

Vgl. K. A. von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Bd. I, 1876, § 295.

Bernhard Windscheid schreibt folgendes: «Eigentum bezeichnet, dass jemandem eine (körperliche) Sache eigen ist, und zwar nach dem Rechte eigen ist; daher genauer statt Eigentum Eigentumsrecht. Dass jemandem eine Sache eigen ist will sagen, dass nach dem Rechte sein Wille für sie entscheidend ist, in der Gesamtheit ihrer Beziehungen.»

«Das Eigentum ist als solche schrankenlos.»

Vgl. Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes, Bd. I, 1906, § 167.

<sup>24)</sup> Vgl. E. Rabel, Haftung des Verkäufers Bd. I. S. 50 ff., L. Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft) 1912, v. Mayr, Römische Rechtsgeschichte, I, 2, 1912, S. 48 f., 55 f. P. Jörs behauptet, dass man dabei nicht über Vermutungen hinauskommen wird; vgl. P. Jörs, Römisches Recht 1927. § 63.

<sup>25)</sup> Vgl. hierzu R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, II, 1, 1888, S. 107.

### Zum fünften Abschnitt.

<sup>1)</sup> Vgl. J. Kohler, Die Ideale im Recht, 1891, § 1.

<sup>2)</sup> Darin findet aber Berolzheimer einen wesentlichen Fortschritt Kohlers Hegel gegenüber; vgl. sein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. II, § 48, IV.

<sup>3)</sup> Vgl. Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie 1914, S. 9 f. Sauer, in seiner Übersicht über die gegenwärtigen Richtungen in der deutschen Rechtsphilosophie, schreibt: «Streng an Hegel schliessen Lasson, nur locker Berolzheimer, noch lockerer Kohler, gar nicht mehr M. Mayer.» Vgl. Kant-Festschrift, im Auftrage der internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie herausgegeben von Friedrich Wieser, Leopold Wenger und Peter Klein. 1924. Vgl. aber auch Leonhard, Kohler und Hegel. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. XV (1921) S. 1—11, und Wisulides, J. Kohler als Rechtslehrer und Philosoph 1923, S. 26—32 (griechisch).

<sup>4)</sup> Bezeichnend ist Radbruchs Stellungnahme; vgl. seine Besprechung der Kohlerschen Rechtsphilosophie in der Zeitschrift für Politik, Bd. III (1910), S. 477.

<sup>5)</sup> Ausserdem führen zur Feststellung dieser Zusammenhänge die in seinem Lehrbuch der Rechtsphilosophie eingestreuten Verweisungen auf eigene Werke. Deshalb hat Arthur Kohler mit Recht diese Verweisungen auf J. Kohlers Werke in der dritten Auflage des Lehrbuchs vermehrt. Vgl. Arthur Kohler, Vorrede zur dritten Auflage des Lehrbuchs der Rechtsphilosophie von J. Kohler.

<sup>6)</sup> Vgl. J. Kohler, Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon 1889, S. 22 ff. Zur Urgeschichte der Ehe; Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XII (1897), S. 187 ff. (auch selbständig) Das Recht der orientalischen Völker. (Die Kultur der Gegenwart. Allgemeine Rechtsgeschichte, zweiter Teil VII) 1914. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. III, vgl. ferner die zahlreichen Aufsätze Kohlers in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. In dieser Hinsicht hat G. Jellinek J. Kohlers Leistung völlig verkannt; vgl. G. Jellinek, Allg. Staatslehre 1922, S. 37. Der Sinn jedoch der rechtlichen Einrichtung der Ehe bleibt ohne historische Rückblicke unentdeckt und gerade diese Aufgabe, den geschichtlichen Sinn jeder Einrichtung zu erkennen, versucht J. Kohler zu erfüllen. Darin liegt die Bedeutung seiner Leistung, nicht in der Feststellung «vager Allgemeinheiten.» In dieser Hinsicht hat J. Kohler das Wesen der Rechtsentwicklung nicht verkannt. Vgl. G. Jellinek a. a. O. S. 43, Anm. 2.

## Bibliographie der hauptsächlichsten Würdigungen Joseph Kohlers.

Theodor Kappstein, Joseph Kohler, Nord und Süd, Bd. CXII, S. 69 ff., 1903. Berolzheimer, J. Kohler als Rechtsphilosoph, Philosoph. Wochenschr. 1906, S. 5 ff. Derselbe, Joseph Kohler, Bausteine zu einem literarischen Charakterbild, Jur. Lit. Bl. Bd. XIX (1907), S. 97 ff. A. Lasson, J. Kohlers Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Archiv f. R. u. Wph. Bd. II, (1908—1909), S. 318 ff. Arnold Seligsohn, Joseph Kohler und das Patentrecht. Gewerblicher Rechtsschutz, Bd. XIV (1909) S. 53 ff. Martin Wassermann, Joseph Kohlers Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Markenrechts, ebenda. Albert Oesterrieth, Kohlers Bedeutung für die Lehre des Urheberrechts, ebenda. Stier-Somlo, Neue Bücher von Joseph Kohler. Zugleich ein Präludium zum 60. Geburtstage des Künstler-Gelehrten am 9. 3. 09. Jur. Lit. Bl. Bd. XXI (1903), S. 29 ff. Léon Hennebicq, Joseph Kohler, Journ. des Tribunaux, Bd. XXVIII (1909), N<sup>o</sup> 7. 3. 09. Luigi Ferrara, Prefazione (Kohler, Moderni problemi del diritto, 1909). Roscoe Pound, The New Hegelians. Harvard law Review, Bd. XXV (1911), S. 154 ff. J. Castillejo y Duarte, Kohlers Philosophie und Rechtslehre, aus dem Spanischen übersetzt von Theodor Sternberg, Arch. f. R. u. Wph., Bd. IV (1911—1912), S. 56 ff. Leonhard Adam, Joseph Kohler und die vergleichende Rechtswissenschaft Z. f. Vgl. Rechtswissenschaft, Bd. 37 (1919), S. 1 ff. Rudolf Leonhard, Joseph Kohler, Reclams Universum, Bd. 35 (1919), S. 49 ff. Ernst Heizmann, Jos. Kohler, D. J. Z. Bd. XXIV (1919) S. 246. Rudolf Leonhard, Kohler und Hegel, Arch. f. R. u. Wph. Bd. XV (1921—1922). Wizukides, J. Kohlers soziologische Leistung, Archiv für Finanz- und Sozialwissenschaften Athen, Bd. I (1921), S. 41 ff. (griechisch). Derselbe, J. Kohler als Rechtslehrer und Philosoph, 1923, (griechisch).

---



## Lebenslauf.

Mein Vater, Grieche, geboren in Athen, war Rechtsanwalt und hat seine eigene Praxis 30 Jahre, bis zum Tage seines plötzlichen Todes, selbst geleitet. Meine Mutter, Griechin, geboren in Triest, hat die deutsche Schule in Triest besucht und ist erst nach ihrer Heirat nach Griechenland gekommen. Ich wurde in Athen am 4/21. Juli 1906 geboren. Getauft wurde ich ein Jahr später in Venedig in der griechisch-katholischen Kirche. Die Volksschule besuchte ich nicht, sondern ersetzte sie durch Privatunterricht. Von klein auf habe ich französisch gesprochen und seitdem das Studium dieser Sprache gepflegt. Als ich 9 Jahre alt wurde, habe ich zum erstenmal mit Begeisterung den Boden einer Schule betreten. Mit den meisten meiner damaligen Kameraden habe ich seit dieser Zeit meine freundlichen Beziehungen nie unterbrochen. Mit 16 Jahren habe ich das Abiturientenexamen bestanden. Zunächst habe ich 2 Jahre hindurch in Athen die Universität besucht. Juristische Vorlesungen hörte ich bei den Professoren Dr. Andreades, Dr. Angelopoulos, Dr. Gunarakis, Dr. Pappulias, Dr. Polygenis, Dr. Saripolos und Dr. Triantaphyllopulos. Im Jahre 1924, am 1. September, kam ich nach Heidelberg. Die Ruprecht-Karls-Universität habe ich während 3 Jahren besucht. Ich habe philosophische, soziologische, nationalökonomische und juristische Vorlesungen gehört und habe gelernt, warum ich die deutsche Wissenschaft verehren soll. Juristische Vorlesungen hörte ich bei den Professoren Dr. G. Anschütz, Dr. Alexander Graf zu Dohna, Geheimrat Dr. Fr. Endemann, Dr. O. Gradenwitz, Dr. H. Mitteis, Dr. G. Radbruch und Geheimen Hofrat R. Thoma. Besonderen Dank bin ich Herrn Prof. Dr. H. Mitteis schuldig, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab.



ΠΑΝΕΠΙΣΤΗΜΙΟ ΙΩΑΝΝΙΝΩΝ  
ΤΟΜΕΑΣ ΦΙΛΟΣΟΦΙΑΣ  
ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΟ ΕΡΕΥΝΩΝ ΝΕΟΕΛΛΗΝΙΚΗΣ ΦΙΛΟΣΟΦΙΑΣ  
ΔΙΕΥΘΥΝΤΗΣ: ΕΠ. ΚΑΘΗΓΗΤΗΣ ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ Θ. ΠΕΤΣΙΟΣ



Ε.Υ.Δ της Κ.τ.Π  
ΙΩΑΝΝΙΝΑ 2006